



# Amtsblatt für den Landkreis Prignitz

---

Jahrgang 01

Perleberg, 29.04.2020

Nr. 22

---

## Inhalt

### I. Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Prignitz

Zweite Allgemeinverfügung des Landkreises Prignitz zur Fortgeltung von aufenthaltsrechtlichen Dokumenten	<b>Seite 2</b>
Öffentliche Zustellung - Tracy Jennifer Mebes	<b>Seite 3</b>
Öffentliche Zustellung - Michael Scherer	<b>Seite 3</b>

---

---

**Herausgeber:** Landkreis Prignitz, Der Landrat, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg, [www.landkreis-prignitz.de](http://www.landkreis-prignitz.de)

**Verantwortlich:** Büro des Landrates, Pressestelle, Telefon: 03876 713-290, Fax: 03876 713-291, E-Mail: [info@lkprignitz.de](mailto:info@lkprignitz.de)

**Erscheinungsweise:** Das Amtsblatt erscheint unregelmäßig nach Bedarf, mindestens jedoch 4x jährlich.

**Vertrieb:** Das Amtsblatt ist im Haus 1 der Kreisverwaltung in 19348 Perleberg, Berliner Str. 49, erhältlich und liegt an den Standorten der Gemeinde- und Amtsverwaltungen des Landkreises Prignitz aus. Es ist unter [www.landkreis-prignitz.de/de/aktuelles/amtsblatt](http://www.landkreis-prignitz.de/de/aktuelles/amtsblatt) einsehbar.

---

---

## I. Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Prignitz

### Zweite Allgemeinverfügung des Landkreises Prignitz zur Fortgeltung von aufenthaltsrechtlichen Dokumenten

Auf Grund der dem Landkreis Prignitz am 26.03.2020 zugegangen Information (Nr. 27/2020) des Ministeriums des Innern und für Kommunales (MIK) des Landes Brandenburg mit dem Betreff „Aufenthalts- und Gemeinschaftsrecht; Entlastung der Ausländerbehörden aufgrund der Ausbreitung der Erkrankungen COVID-19“ wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

**Aufenthaltsrechtliche Dokumente, die aufgrund der Aussetzung der Sprechzeiten der Ausländerbehörde des Landkreises Prignitz nicht verlängert werden können, gelten bis zum 30.06.2020 fort.**

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

#### **Hinweise**

Diese Allgemeinverfügung gilt nur in Verbindung mit Ihrem Personaldokument und Ihrem bisherigen Dokument über Ihr Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

Sie gilt auch für alle Nebenbestimmungen zu Ihrem Dokument, insbesondere hinsichtlich zu Art und Umfang einer erlaubten Erwerbstätigkeit.

Reisen ins Ausland und die Wiedereinreise in das Bundesgebiet sind jedoch nur mit einem gültigen Aufenthaltstitel und Reisepass bzw. Reiseausweis möglich.

#### **Geltungsbereich**

Diese Allgemeinverfügung gilt für alle ausländischen Staatsangehörigen, die im Landkreis Prignitz gemeldet sind und deren Aufenthaltstitel, Aufenthaltskarte, Visum, Aufenthaltsgestattung, Aussetzung der Abschiebung (Duldung) oder Fiktionsbescheinigung im Zeitraum vom 01.05.2020 bis zum 31.05.2020 die Gültigkeit verliert.

Diese Allgemeinverfügung gilt nicht für Bürgerinnen und Bürger, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union besitzen.

#### **Bekanntmachungshinweise**

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

#### **Begründung der sofortigen Vollziehung**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt aufgrund des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse und überwiegenden Interesse eines Beteiligten. Die Anordnung dient dazu, sowohl die Beschäftigten der Kreisverwaltung Perleberg als auch die Ausländer und die sonstigen Einwohner vor den Folgen des Corona Virus zu schützen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Prignitz, Der Landrat, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg erhoben werden.

Perleberg, den 28.04.2020

gez.

Torsten Uhe

Landrat des Landkreises Prignitz

## Öffentliche Zustellungen

Auf Grund des § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl.Bbg S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. Bbg S. 74), i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I 2005 S.2354) wird der

### **Bescheid vom 06.04.20 mit dem Aktenzeichen 3220 03 03 PR- CA 515 über eine Kraftfahrzeug-Zulassungsangelegenheit**

öffentlich zugestellt.

**Empfänger:** Tracy Jennifer Mebes

**zuletzt wohnhaft:** Lenzener Str. 49  
19322 Wittenberge

Das bezeichnete Schriftstück kann beim Landrat des Landkreises Prignitz, Geschäftsbereich IV, Sachbereich Ordnung und Verkehr, Kfz-Zulassung, Zimmernummer: 153, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg, eingesehen und abgeholt werden.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 S. 6 VwZG zwei Wochen nach dem Tag des Aushanges als zugestellt.

Es wird gemäß § 10 Abs. 2 S. 3 VwZG darauf hingewiesen, dass nach Zustellung die Widerspruchsfrist in Gang gesetzt wird und nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

---

Auf Grund des § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl.Bbg S. 457), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. Bbg S. 74) in der derzeitigen Fassung, i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I 2005 S.2354) in der derzeitigen Fassung wird der

### **Zweitbescheid vom 29.04.2020 nach § 25 Abs. 2 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG)**

öffentlich zugestellt.

**Empfänger:** Michael Scherer

**zuletzt wohnhaft:** Steindamm 65  
16928 Groß Pankow

Gelegenheit zum Sachverhalt Stellung zu nehmen, besteht bis zum 13.05.2020.

Das bezeichnete Schriftstück kann beim Landrat des Landkreises Prignitz, Geschäftsbereich IV, Sachbereich Ordnung und Verkehr, Schornsteinfegerangelegenheiten, Zimmernummer: 103, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg, eingesehen und abgeholt werden.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 S. 6 VwZG zwei Wochen nach dem Tag des Aushanges als zugestellt.

Es wird gemäß § 10 Abs. 2 S. 3 VwZG darauf hingewiesen, dass nach Zustellung die Widerspruchsfrist in Gang gesetzt wird und nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.